

Kooperationsvereinbarung

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wird die Kooperation der Verbundpartner bei dem vomgeförderten Verbundprojekt „.....“ (kurz:) geregelt. Die erfolgreiche Durchführung dieses Verbundprojektes bedarf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und eines fairen Umgangs der Verbundpartner mit den Projektergebnissen.

In diesem Geiste schließen die nachfolgenden Partner, nämlich:

.....

und

.....

und

- nachfolgend gemeinsam „Verbundpartner“ genannt -

die folgende Vereinbarung:

§ 1 Definitionen

- (1) „Verbundpartner“ bezeichnet jeweils die einzelnen Partner des Verbundprojektes.
- (2) „Verbundprojekt“ ist das von allen Verbundpartnern gemeinsam durchgeführte Projekt „.....“ (kurz:.....).
- (3) „Beitrag“ ist die Summe der Arbeiten, die ein Verbundpartner nach der Vorhabensbeschreibung zu leisten hat.
- (4) „FuE“ sind Forschung und Entwicklung bzw. Forschungs- und Entwicklungsleistungen.
- (5) „Sicherung“ ist jede Form des Schutzes von FuE-Ergebnissen durch gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht.
- (6) „Verwertung“ ist jede Form der Nutzung der FuE-Ergebnisse des Verbundprojektes und der diesbezüglichen Rechte. Zur Verwertung gehören insbesondere FuE- Anschlussprojekte, jede Form der wirtschaftlichen Verwertung (Produktion, Lizenzvergabe, u. s. w.), Veröffentlichungen, u. s. w.
- (7) „Objektcode“ bezeichnet Software in maschinenlesbarer, kompilierter und/oder ausführbarer Form einschließlich, aber nicht begrenzt auf byte code und maschinenlesbare libraries, die zur Verknüpfung von Abläufen und Funktionen im Hinblick auf die Software benötigt werden.

- (8) „Software“ bezeichnet Softwareprogramme als Abfolge von Befehlen zur Ausführung eines Prozesses oder umkehrbar in einen solchen, auszuführend von einem Computer und verkörpert in einem fassbaren Medium. Software können sowohl Projektergebnisse als auch bereits Vorhandenes Know-how i. S. v. § 1 (13) sein.
- (9) „Quellcode“ bezeichnet Software in menschenlesbarer Form, die üblicherweise benötigt wird, um Software zu modifizieren. Quellcode beinhaltet z. B. kommentierten oder Verfahrens-Code wie zum Beispiel Job control, Sprache oder Skripte zur Kontrolle der Kompilierung und Installation.
- (10) Quellcode-Zugang bezeichnet den Anspruch auf die Übergabe eines Exemplars des Quellcodes eines Softwareprogramms. Er schließt nicht das Recht ein, Quellcode auf eine bestimmte Hardware Plattform portiert zu erhalten. Zugang wird nur in der Form gewährt, wie ihn der jeweilige Vertragspartner zur Verfügung stellt.
- (11) „Dritte“ sind alle natürlichen und juristischen Personen, die nicht Verbundpartner sind.
- (12) „Projektergebnisse“ sind sämtliche von den Verbundpartnern im Rahmen des Verbundprojektes erzielten Arbeits- und FuE-Ergebnisse, gleich ob schutzrechtsfähig oder nicht, insbesondere Werke i. S. d. Urheberrechts, Erfindungen, Schutzrechte, Know-how.
- (13) „Vorhandenes Know-how“ sind sämtliche einem Verbundpartner bereits vor Beginn des Verbundprojektes gehörenden und in der **Anlage** zu diesem Vertrag genannten gewerblichen Schutzrechte, Urheber- und Verwertungsrechte sowie sonstiges Know-how.

§ 2 Gegenstand dieser Vereinbarung

- (1) Mit dieser Vereinbarung werden die Rechtsbeziehungen zwischen den Verbundpartnern bei diesem Verbundprojekt geregelt. Die Vereinbarung trifft auch Regelungen zur rechtlichen Zuordnung der Projektergebnisse, zur Sicherung sowie zur Verwertung der FuE-Ergebnisse. Diese Vereinbarung ist jedoch nicht dazu bestimmt, eine Gesellschaft oder eine andere formelle Geschäftsbeziehung oder juristische Person unter den Vertragspartnern zu bilden. Jeder Vertragspartner handelt als unabhängiger Vertragspartner und nicht als Vertreter für einen anderen Vertragspartner.
- (2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:
- Auflistung des Vorhandenen Know-how, Vorhabensbeschreibung zum Verbundprojekt, zuwendungsrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem MWK, insbesondere Nebenbestimmungen sowie gegebenenfalls vom MWK auferlegte Berichtspflichten und Erfolgskontrollen.
- Diese Anlagen gelten jeweils in der Fassung der aktuellen Zuwendungsbescheide des MWK.
- (3) Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Kooperationsvereinbarung und der Vorhabensbeschreibung bzw. dem jeweiligen Zuwendungsbescheid gehen die Bestimmungen der Vorhabensbeschreibung bzw. des jeweiligen Zuwendungsbescheides vor.

§ 3 Projektkoordination

- (1) Der Projektkoordinator (vgl. § 1 (4)) ist
- (2) Die Aufgaben sowie die Struktur der Projektkoordination ergeben sich aus Ziffer 6.4.1 der anliegenden Vorhabensbeschreibung, auf welche hiermit verwiesen wird.

- (3) Der Projektkoordinator handelt bei der Erfüllung seiner zuwendungsrechtlichen Verpflichtungen eigenverantwortlich, im Übrigen im Einvernehmen mit den anderen Verbundpartnern.
- (4) Die Verbundpartner sind verpflichtet, den Projektkoordinator aktiv bei seinen Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere sind von dem Projektkoordinator zwecks Erfüllung seiner Aufgaben angeforderte Unterlagen vollständig sowie termingerecht vorzulegen und Termine, zu denen der Projektkoordinator einlädt, wahrzunehmen. Sollte ein Verbundpartner hierzu nicht in der Lage sein, hat er den Projektkoordinator hierüber rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen. Darüber hinaus ist der Projektkoordinator unverzüglich schriftlich über Tatsachen zu informieren, die Einfluss auf die erfolgreiche Durchführung des Verbundprojektes haben können (z. B. wesentliche Abweichungen im Projektverlauf, drohende Insolvenz eines Verbundpartners).

§ 4 Verantwortlichkeiten für die Beiträge

- (1) Jeder Verbundpartner ist für seine Beiträge selbst verantwortlich.
- (2) Jeder Verbundpartner verpflichtet sich, seine Beiträge entsprechend den Festlegungen im Arbeitsplan der Vorhabensbeschreibung sowie entsprechend den Festlegungen im jeweiligen Zuwendungsbescheid durchzuführen.

§ 5 Rechtseinräumung für Zwecke der Durchführung des Verbundprojektes und seiner Beiträge

- (1) Die Verbundpartner räumen sich gegenseitig für die Dauer und soweit dies zum Zwecke der Durchführung des Verbundprojektes erforderlich ist, folgende unentgeltliche Rechte ein: einfache Nutzungsrechte (Lizenzen) an den Projektergebnissen und Vorhandenem Know-how. Eine Rechtseinräumung erfolgt nicht, soweit dadurch Dritten vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung gewährte Rechte verletzt würden.
- (2) Die Rechtseinräumung gemäß § 5 Abs. 1 gilt auch zugunsten des/der Unterauftragnehmer eines Verbundpartners, soweit der Unterauftrag im Rahmen seiner Beiträge vergeben wird und die Rechtseinräumung für die Durchführung des Unterauftrags erforderlich ist. Die Verbundpartner haben bei der Vergabe von Unteraufträgen ihre Unterauftragnehmer entsprechend den Bedingungen dieser Kooperationsvereinbarung zu verpflichten. Ferner haben sie sicherzustellen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachkommen können.
- (3) Die Rechtseinräumung zu Software beinhaltet nicht Quellcode-Zugang. Quellcode-Zugang wird nur nach gesonderten schriftlichen Vereinbarungen (auch per E-Mail) gewährt, die zwischen den betroffenen Verbundpartnern geschlossen werden.
- (4) Die Rechtseinräumung zu Software beinhaltet nicht das Recht auf Erhalt eines für eine bestimmten Hardwareplattform gelieferten Quellcodes oder auf Erhalt der entsprechenden Softwaredokumentation in jeglicher Form, vielmehr steht es im freien Ermessen des einräumenden Verbundpartners, in welcher Form er die Software weitergibt.

§ 6 Projektergebnisse

Die Regelungen des § 5 sowie die zuwendungsrechtlichen Verpflichtungen der Verbundpartner, die Ergebnisse Forschung und Lehre in Deutschland unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, bleiben von nachfolgenden Regelungen unberührt:

- (1) Der einzelne Verbundpartner ist Inhaber der von ihm im Rahmen seines Beitrages eigenständig erzielten Projektergebnisse. Er ist berechtigt, diese uneingeschränkt zu nutzen und zu verwerten. Dies gilt auch für Erfindungen, wenn sie im Rahmen seines Beitrages entstanden sind und die eigenen Mitarbeiter dieses Verbundpartners oder von ihm auf sonstige Weise eingeschaltete Dritte die erfinderische Leistung erbracht haben. Der Verbundpartner wird solche Erfindungen in

Anspruch nehmen, die für das Projektergebnis bedeutsam sein können. Der uneingeschränkt nutzungsberechtigte Verbundpartner leitet unverzüglich die schutzrechtliche Sicherung und Verwertung ein. Soweit Projektergebnisse von mehreren Verbundpartnern gemeinsam geschaffen werden (Gemeinschaftsergebnisse), stimmen sich die beteiligten Verbundpartner über die Modalitäten der Nutzung und Verwertung ab. Gemeinschaftsergebnisse können die beteiligten Verbundpartner auch schon vor der vorstehenden Abstimmung intern, insbesondere für Zwecke von interner Forschung, uneingeschränkt und kostenfrei nutzen.

- (2) Ist eine Erfindung nicht eindeutig einem Verbundpartner zuzuordnen, stimmen sich die daran beteiligten Verbundpartner bei jeder Erfindung unverzüglich ab, wer von ihnen als Miterfinder anzusehen ist.
- (3) Sind Mitarbeiter mehrerer Verbundpartner an einer Erfindung beteiligt und ist diese Erfindung derart beschaffen, dass es nicht möglich ist, sie für die Anmeldung, den Erwerb oder die Aufrechterhaltung des entsprechenden Patentschutzes oder irgend eines anderen geistigen Eigentumsrechts zu trennen (Gemeinschaftserfindung), stimmen sich die beteiligten Verbundpartner über die Modalitäten der unverzüglich vorzunehmenden schutzrechtlichen Sicherung und Verwertung ab (Anmelder, Kosten, grundsätzliche Freigabe der Verwertung für alle Miterfinder, Aufteilung des wirtschaftlichen Gewinns, u. s. w.). Einmal jährlich zeigen die Miterfinder einander die konkreten Verwertungsfälle an und rechnen die nach Satz 1 abzuführenden Lizenzerlöse gegenüber ihren Miterfindern ab. Gemeinschaftserfindungen kann jeder Miterfinder auch schon vor der Abstimmung gemäß Satz 1 intern, insbesondere für Zwecke von interner Forschung, uneingeschränkt und kostenfrei nutzen.
- (4) Verzichtet ein Verbundpartner – unter Beachtung der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen – auf die Anmeldung und / oder Aufrechterhaltung seines Schutzrechtes oder eines ihm zustehenden Schutzrechtsanteils, wird er die anderen Verbundpartner innerhalb von 60 Tagen ab Kenntnis von der Schutzfähigkeit des Schutzrechtes bzw. seines Anteils daran, im Falle der

Nicht-Aufrechterhaltung eines Schutzrechtes spätestens 60 Tage vor Ablauf des Schutzrechtes, darüber informieren. Bei Gemeinschaftserfindungen erfolgt das Angebot zunächst an die an der Gemeinschaftserfindung beteiligten Verbundpartner. Falls einer (oder mehrere) Verbundpartner dem betreffenden Verbundpartner schriftlich innerhalb eines Kalendermonats seit der Benachrichtigung mitteilen, dass sie einen solchen Schutz erwerben oder aufrecht erhalten möchten, überträgt der betreffende Verbundpartner dem/den anderen Verbundpartner(n) alle seine hierzu erforderlichen Rechte. Über die Einzelheiten der Übertragung werden die Verbundpartner jeweils eine gesonderte Vereinbarung treffen. Der empfangende Partner übernimmt die nach den Förderbestimmungen ggf. bestehenden Verwertungspflichten des übertragenden Partners.

§ 7 Dokumentationspflicht

Die Verbundpartner sind verpflichtet, ihre Beiträge zu FuE-Ergebnissen angemessen zu dokumentieren.

§ 8 Erstverhandlungsrecht der Verbundpartner

Die Verbundpartner sind verpflichtet, aus dem Verbundprojekt hervorgehende Erfindungen zunächst den übrigen Verbundpartnern zur Nutzung anzubieten, sofern sie diese nicht selbst in Anspruch nehmen wollen.

§ 9 Vergütungspflicht

- (1) Räumt ein Verbundpartner einem anderen Verbundpartner auf dessen Verlangen hin Rechte an geschützten Projektergebnissen und/oder Vorhandenem Know-how für eine Verwertung nach Beendigung oder außerhalb des Verbundprojektes ein, ist hierfür eine marktübliche und vor dem Benutzungsfall zu vereinbarende Vergütung zu zahlen. Bei der Bemessung der marktüblichen Vergütung sollen die Rechtsinhaber die im Rahmen der Kooperation geleisteten Beiträge des

anderen Verbundpartners zur Entstehung oder Unterstützung des Projektergebnisses angemessen berücksichtigen; im Vergleich zu den Nutzungsentgelten Unbeteiligter ist dem betreffenden Verbundpartner ein signifikanter Abzug zu gewähren, der in besonders begründeten Fällen zu einem Entfall des Nutzungsentgeltes führen kann.

- (2) Die Vergütungspflicht gemäß Absatz 1 besteht nicht,
- wenn in den Zuwendungsbescheiden etwas anderes geregelt ist oder
 - bei Rechtseinräumung gemäß § 5 dieser Vereinbarung.
- (3) Verbundpartner, die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind, können untereinander bilateral folgende abweichende Vereinbarung treffen:

Die Vergütungsansprüche für die gegenseitige Rechtseinräumung sind bei gleichgewichtigen Beiträgen vollständig und bei ungleichgewichtigen Beiträgen teilweise abgegolten. Bei ungleichgewichtigen Beiträgen ist für den nicht abgegoltenen Teil ein marktüblicher Ausgleich zu vereinbaren.

§ 10 Vertraulichkeit

- (1) Die Verbundpartner verpflichten sich, die durchzuführenden Arbeiten, Projektergebnisse und das Vorhandene Know-how der anderen Verbundpartner sowie alle Informationen, insbesondere technische und geschäftliche Informationen und Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihnen bei oder gelegentlich der Durchführung dieses Vertrages bei einem anderen Verbundpartner bekannt oder zugänglich werden, oder die sie von einem anderen Verbundpartner erhalten, auch nach Beendigung des Verbundprojektes vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Zustimmung des betroffenen Verbundpartners Dritten zugänglich zu machen bzw. vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Diese Verpflichtung entfällt bei Informationen,
1. die dem verpflichteten Verbundpartner nachweislich bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages bekannt waren,
 2. die zum Zeitpunkt der Mitteilung allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden,
 3. die der verpflichtete Verbundpartner nachweislich rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhält,
 4. die der verpflichtete Verbundpartner nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Arbeiten erarbeitet hat oder
 5. die von Gesetzes wegen, per Verwaltungsakt oder sonstigem Rechtsakt oder durch Gerichtsurteil bzw. Gerichtsbeschluss verpflichtend zu offenbaren sind. In diesem Fall wird derjenige Verbundpartner, der nach dem vorstehenden Satz zu Offenbarung aufgefordert worden ist, den Verbundpartner, dessen vertrauliche Informationen hiervon betroffen sind, unverzüglich über die Aufforderung schriftlich informieren.
- (2) Die Verbundpartner werden in geeigneter Form dafür sorgen, dass auch die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages hinzugezogenen Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Unterauftragnehmer vorstehende Vertraulichkeit wahren.
- (3) Unter Einhaltung der obigen Geheimhaltungspflicht sind die Verbundpartner zur Veröffentlichung ihrer Projektergebnisse berechtigt und nach Abschluss des Vorhabens im Sinne der Zuwendungsbestimmungen verpflichtet. Veröffentlichungen über das Verbundprojekt oder die Beiträge anderer Verbundpartner bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der insoweit betroffenen Verbundpartner. Muss eine Person, die in dem Verbundprojekt im Auftrag eines Verbundpartners tätig ist, für die Veröffentlichung im Rahmen einer wissenschaftlichen Qualifikation Vorhandenes Know-how oder Projektergebnisse eines anderen Verbundpartners verwenden, ist die Zustimmung von dem Verbundpartner, der die entsprechenden Rechte besitzt oder von der Nutzung betroffen ist, einzuholen. Um sicherzustellen, dass der geplante Veröffentlichungszeitpunkt eingehalten werden kann, muss mindestens sechs Wochen vor der geplanten Publikation die Zustimmung der betreffenden Verbundpartner ersucht werden. Die

Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn durch die Publikation die Sicherung von gewerblichen Schutzrechten bedroht wäre. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich ein Partner nach Anzeige über die beabsichtigte Veröffentlichung innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nicht gegenteilig äußert.

- (4) Die Berichtspflichten aufgrund der Zuwendungsbestimmungen gegenüber dem MWK werden von den vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Geheimhaltungsbedürftige Informationen sind in diesen Berichten besonders zu kennzeichnen
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für einen Zeitraum von 5 Jahren auch nach Erfüllung, Kündigung oder Rückgängigmachung dieser Vereinbarung weiter; soweit es sich um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse im Sinne des § 17 UWG handelt, wird eine zeitlich unbeschränkte Geltung vereinbart.

§ 11 Haftung

- (1) Jeder Verbundpartner ist nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner Pflichten aus dieser Vereinbarung verpflichtet, anderen Verbundpartnern den ihnen aus der Pflichtverletzung entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach auf den jeweiligen Zuwendungsanteil beschränkt. Die Haftung für

mittelbare Schäden / Folgeschäden ist außer bei Vorsatz ausgeschlossen. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten sowie für eine Haftung aus unerlaubter Handlung. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen. Sie gelten jedoch nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

- (2) Jede Partei ist für die Schäden verantwortlich, die sie bei der Ausübung ihrer vertraglichen Tätigkeiten verursacht. Die Parteien stellen daher einander gegenseitig von geltend gemachten Ansprüchen Dritter frei, wenn der Schaden des Dritten auf das Handeln/Unterlassen des jeweils anderen Partners zurückzuführen ist.
- (3) Bei der Durchführung der Zusammenarbeit werden alle Verbundpartner wissenschaftliche Sorgfalt anwenden und auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik achten. Keiner der Verbundpartner haftet den anderen Verbundpartnern gegenüber für die Vollständigkeit,

Richtigkeit und Brauchbarkeit seiner Projektergebnisse und seines Vorhandenen Know-how oder für deren Freiheit von Rechten Dritter. Sobald einem Verbundpartner derartige Rechte Dritter bekannt werden, wird er die anderen Verbundpartner unverzüglich darüber informieren. Der Gebrauch sowie die Verwertung der Projektergebnisse sowie gegebenenfalls des Vorhandenen Know-how eines Verbundpartners erfolgt auf eigenes Risiko des jeweils Nutzungsberechtigten. Die Verbundpartner werden sich bemühen, bei vertraglichen Beziehungen mit Dritten, die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken, soweit dies möglich und rechtlich zulässig ist.

§ 12 Ansprechpartner

Die Verbundpartner richten ihre Mitteilungen und Erklärungen zu Händen der Ansprechpartner beim jeweiligen Verbundpartner, die im Folgenden benannt sind. Die Verbundpartner werden einen Wechsel der Ansprechpartner gegenseitig schriftlich mitteilen.

.....:
Technischer Ansprechpartner:

Administrativer Ansprechpartner:

.....:
Technischer Ansprechpartner:

§ 13 Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.
- (2) Jeder Verbundpartner ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des der Kündigung folgenden Monats zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Vertragspartner ein Festhalten an dem Vertrag bis zum Vertragsende gemäß § 17 nicht zuzumuten ist. Dies ist insbesondere anzunehmen im Falle einer Nichtförderung, einer wesentlichen Einschränkung oder Modifizierung der Förderung, der Einstellung oder Reduzierung der Förderung gegenüber einem oder mehreren Partnern oder wenn die Projektergebnisse zeigen, dass die Zielsetzung des Verbundvorhabens nicht realisiert werden kann. Ein Festhalten an dem Vertrag bis zum Vertragsende kann auch dann nicht zugemutet werden, wenn ein Verbundpartner die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens oder die Liquidation beantragt oder über das Vermögen eines Verbundpartners das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Verbundpartners aus dem Verbundprojekt beschränken sich seine Rechte gemäß den Bestimmungen des § 6 auf die bis zu diesem Zeitpunkt erreichten FuE-Projektergebnisse seiner Beiträge. Die Rechtseinräumung gegenüber den anderen Verbundpartnern gemäß § 5 dieser Vereinbarung besteht bis zum Abschluss des Verbundprojektes fort, soweit dies nicht unzumutbar ist. Die Pflichten der anderen Verbundpartner aus dieser Kooperationsvereinbarung gegenüber dem ausscheidenden Verbundpartner einschließlich die dem ausscheidenden Verbundpartner eingeräumten Rechte an Projektergebnissen und/oder Vorhandenem Know-how eines anderen Verbundpartners enden mit Wirksamwerden der Kündigung. Ihre bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Rechte werden durch die Kündigung nicht berührt. Der ausscheidende Verbundpartner ist nicht berechtigt, Informationen und Ergebnisse aus anderen Beiträgen oder dem Verbundprojekt zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen.
- (4) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung durch einen Verbundpartner, die der Schriftform (unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung gemäß § 127 Abs. 2 S. 1, 1. Alt. BGB) bedarf, entscheiden die übrigen Verbundpartner einvernehmlich über das weitere Vorgehen (vorzeitige Beendigung des Verbundprojektes, Aufnahme eines neuen Verbundpartners an Stelle des ausscheidenden Verbundpartners, Übernahme der Arbeitspakete durch andere Verbundpartner, u. s. w.).

§ 14 Zuwendungsrechtliche Verpflichtungen und Unwirksamkeit

- (1) Zuwendungsrechtliche Verpflichtungen der einzelnen Verbundpartner gegenüber dem MWK werden durch den Inhalt dieser Vereinbarung nicht berührt.
- (2) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung im Widerspruch zu höherrangigem Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht oder zuwendungsrechtlichen Bestimmungen des MWK bzw. zuwendungsrechtlichen Verpflichtungen eines Verbundpartners stehen, sind sie unwirksam.
- (3) Soweit einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sind oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Verbundpartner sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die Sinn und Zweck dieser Vereinbarung angemessen Rechnung tragen. Eine entsprechende Verpflichtung besteht ebenfalls im Falle einer Regelungslücke.

§ 15 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Verbundpartner. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

§ 16 Gerichtsstand

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten werden sich die Verbundpartner zunächst nach bestem Wissen und Gewissen - gegebenenfalls unter Beteiligung des MWK – um eine gütliche Einigung bemühen. Im Falle des Scheitern steht der Rechtsweg offen.

§ 17 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle am Verbundprojekt beteiligten Verbundpartner und der rechtswirksamen Bewilligung der für das Verbundprojekt beantragten Zuwendungen des MWK in Kraft.
- (2) Der Vertrag bleibt in Kraft, bis er in Übereinstimmung mit § 13 Abs. 3 beendet wurde oder bis das MWK den Abschlussbericht akzeptiert hat.